

# 1. Änderungssatzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Wochenmarktes der Stadt Coswig (Anhalt)

Auf Grundlage des § 5 (1) Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 288), in seiner derzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit dem Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA Seite 405), in seiner derzeit geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) in seiner Sitzung am 22.09.2022 die 1. Änderungssatzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Wochenmarktes der Stadt Coswig (Anhalt) beschlossen:

## Artikel 1

### § 5 wird wie folgt geändert

#### Inkrafttreten

Diese 1. Änderungssatzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Wochenmarktes der Stadt Coswig (Anhalt) tritt ab 01.01.2023 in Kraft.

Coswig (Anhalt), den 22.09.2022

Axel Clauß  
Bürgermeister



## Artikel 2

### Anpassung Gebührentarif

Gebührentarif für die Benutzung des Wochenmarktes der Stadt Coswig (Anhalt)

Die Gebühr beträgt je Markttag:

		Gebühr
1.	für einen Stand oder einen als solchen benutzten Verkaufswagen pro angefangenem laufendem Meter	3,50 €*
3.	- gestrichen-	

\* Die Preise verstehen sich inklusive der jetzt gültigen Umsatzsteuer in Höhe von 19 %. Sofern weitere Abgaben oder sonstige Steuern wirksam werden sollten, werden diese in der jeweiligen Höhe den Entgelten hinzugerechnet.